

Kurztitel

Gewerbeordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 194/1994

§/Artikel/Anlage

§ 96

Inkrafttretensdatum

19.03.1994

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Text**2. Bestimmungen für einzelne Handwerke****Augenoptiker**

§ 96. Augenoptiker (§ 94 Z 64) sind zur Anpassung und Abgabe von Korrektionsbrillen einschließlich der Brillenglasbestimmung berechtigt. Sie haben die genannten Arbeiten durch hierfür ausgebildete Fachkräfte ausführen zu lassen.